

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

192 (23.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 192.

Karlsruhe 23. November.

Ein hundert neun und dreißigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 21. November 1831.

Nachdem Sekretär Grimm die neuen Eingaben angezeigt hat, liest der Präsident folgende Mittheilung des Präsidenten der ersten Kammer vor:

Dem hochverehrlichen Präsidium der zweiten
Kammer der Ständeverammlung.

„Es hat der Abg. Hofrath v. Kottek, in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer vom 17. November, aus Anlaß des Gesetzesentwurfes wegen Aufhebung des Novalzehntrechtes sich über dormalige (unbezweifeltes verfassungsgemäße) Bildung der ersten Kammer, über deren Beschlüsse, und ihre Mitglieder unter Bezeichnungen geäußert, welche sich nicht mit der Achtung vertragen, die sie in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und ihre verfassungsmäßige Stellung verletzen.

Was der Verfassungseid den Mitgliedern der Kammern als heilige Pflicht auflegt, keinerlei Rücksicht, als die der eigenen Überzeugung auf die Stimmführung wirken zu lassen, auch dieß dient dem Abg. Hofrath v. Kottek zum Gegenstande des bittersten Tadels. Es würden hierdurch der Freiheit des Gewissens Fesseln angelegt und folgendermaßen unsere repräsentativen Institute in ihren Grundlagen erschüttert werden.

Wenn solche Angriffe nur das Ergebnis einer unbewachten Aufwallung seyn mögen, und weder bei der zweiten Kammer, noch bei dem baden'schen Volke Eingang finden können, so ist die erste Kammer dennoch es sich selbst und der öffentlichen Meinung schuldig, sie nicht unbeachtet vorüber gehen zu lassen.

Sie hat daher in ihrer 57ten öffentlichen Sitzung vom

19. November d. J. beschlossen, der zweiten Kammer das bestimmte Ansuchen auszudrücken, daß dieselbe nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Mißbilligung der von dem Abg. Hofrath v. Kottek in der Sitzung vom 17. November d. J. ausgegangenen Angriffe gegen die erste Kammer aussprechen möge,

in so fern der gedachte Abgeordnete nicht selbst durch eine befriedigende Erklärung in öffentlicher Sitzung oder Widerruf die erste Kammer und ihre Mitglieder beruhiget.

Indem ich geschäftsordnungsgemäß, dem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer diese Mittheilung mache, soll ich den Wunsch beifügen, daß über den Erfolg derselben schleunigst gefällige Nachricht gegeben werde.“

Karlsruhe den 19. November 1831.

Der Präsident der ersten Kammer der Stände-
versammlung.

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Der Präsident fährt nach beendigter Vorlesung fort:

„Erlauben Sie mir, meine Herren, ihre Geduld auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Die Ihnen so eben vorgelesene Mittheilung ist an diese Kammer gerichtet und enthält das Ansuchen, eine Mißbilligung von Seiten dieser Kammer gegen eines ihrer Mitglieder in einer Disciplinarsache auszusprechen. Es kann sich fragen: ist diese Mittheilung formell und materiell zulässig? oder ist der betretene Weg der Verfassung und Geschäftsordnung gemäß und das gemachte Ansuchen statthaft?

Ich beantworte diese Fragen nicht, sondern vindicire das dem Präsidenten zustehende Recht, indem ich die Mittheilung der hochverehrlichen ersten Kammer als an das Präsidium dieser zweiten Kammer gerichtet betrachte, weil jenem allein die Handhabung der Disciplin und Polizei in diesem Saale zukommt.

Der §. 79 unserer Geschäftsordnung besagt: „der Präsident übt die Polizei im ständischen Local.“ Weitere hieher gehörende Bestimmungen enthalten die §§. 13 und 24.

In dieser meiner Stellung erkläre ich nun fürs Erste, was ich bereits in der Sitzung vom 17. erklärt habe, nämlich, daß ich den Ausdruck des Abg. v. Rotteck, der den Anstoß erregt hat, damals nicht verstanden hatte. Ich bedaure die Abwesenheit des mir sonst zur Seite befindlichen Hrn. Sekretärs Speyerer, an den ich, als sich mißbilligende Laute auf der Regierungsbank kund gaben, die Frage stellte, was denn gesprochen worden sei? der sich aber mit mir in gleicher Lage befand. Ich erkläre sodann fürs zweite, daß wenn ich die betreffenden Worte verstanden hätte, ich nicht ermangelt haben würde, mein Amt als Präsident zu handhaben; ich würde dem Abg. v. Rotteck, wie jetzt geschieht, erklärt haben, daß er die parlamentarische Sitte verlegt, indem er sich eines Ausdrucks bedient habe, den ich eben so sehr bedauern als mißbilligen müßte. Man kann fragen, warum ich, als mir jener Ausdruck aus den gefallenen Erklärungen bekannt geworden, nicht alsdann mein Amt gehandhabt hätte? Es gibt Dinge, meine Herren, bei denen man nicht länger verweilen muß, als unumgänglich nöthig ist. In dieser Lage glaubte ich mich zu befinden. Zwei Mitglieder dieser Kammer, die Abg. Duttlinger und Welcker hatten sich bereits über die fragliche Äußerung ausgesprochen; jener in folgenden Worten: „ich füge übrigens hinzu, daß ich einen Ausdruck aufrichtig bedaure, den der Abg. v. Rotteck in der Wärme der Improvisation gebraucht hat, und von dem ich wünschte, daß er nicht vorgekommen wäre; ich meine nämlich den statt der Mehrheit der ersten Kammer gebrauchten Ausdruck.“ Die Worte des Herrn Abg. Welcker sind folgende: „Ich glaube nicht, daß der Abg. v. Rotteck die Absicht hatte, die erste Kammer zu kränken, denn er hat von mehreren Mitgliedern derselben mit hoher Achtung gesprochen und bloß von Einzelnen einen Ausdruck gebraucht, wie solchen sein gerechter Unmuth ihm eingab, den aber die Kammer nicht zu dem ihrigen zu machen braucht, und den ich selbst auch nicht zu dem meinigen mache; die Kammer selbst will auch die erste Kammer nicht beleidigen.“ Unter diesen Umständen hielt ich es meiner Stellung und der Klugheit gemäß, von einem Gegenstand weg zu blicken, der leicht zu weiteren nicht angenehmen Erörterungen führen konnte.

Ich habe nun, m. H., noch eines Umstandes zu erwähnen,

worüber das größte Mißverständniß in der ersten Kammer obzuwalten scheint, nämlich der Theilnahme und des Beifalls, die sich am Schluß der Rede des Abg. v. Rotteck in der Kammer ausgesprochen. Wir haben von der Regierung zwei Gesetze erhalten, die uns mit Freude und Dank gegen dieselbe erfüllten, weil wir sie als die Vorläufer jener großen Maßregel, die uns verheißen ist, nämlich der Aufhebung des Zehnten im Allgemeinen betrachteten. Durch das eine dieser Gesetze wird der Neubruchzehnten aufgehoben und mittelst des andern werden Normen festgesetzt, wornach der Bruchzehnten abgelöst werden soll; dem einen dieser Gesetze aber, nämlich dem, das den Neubruchzehnten betrifft, ist in jener Kammer ein Mißgeschick widerfahren, das freilich den Erwartungen dieser Kammer nicht nur nicht entspricht, sondern dieselbe tief betrüben mußte. Durch eine dort beschlossene Abänderung ist das Gesetz zu einem großen Theil wirkungslos geworden. Der Abg. v. Rotteck hielt sich veranlaßt, seine Empfindungen über diesen Beschluß auszusprechen, wohl mit mehr Wärme, als an sich nöthig gewesen wäre. Diese Empfindungen, so weit sie der Sache galten, theilte nun freilich die Kammer, allein es konnte nicht in der Tendenz derselben liegen und ist gewiß nicht in ihr gelegen, jedes Wort, das der Abg. v. Rotteck gesprochen hat, auf ihre Rechnung zu nehmen. Nein, m. H., die Kammer in ihrer Gesamtheit wird nie ihre Stellung vergessen, der andern hochverehrlichen Kammer gegenüber; sie wird nie die Achtung vergessen, welche Letztere anzusprechen hat, denn sie würde die Achtung gegen sich selbst vergessen und — die Achtung, die sie von der andern Kammer gleichmäßig erwartet und zu erwarten hat.

Ich glaube, durch die von mir gegebenen Erklärungen sollte nun der Anstand gehoben seyn, der sich über Worte und Ausdrücke erhoben hat, und ich glaube, jene hochverehrliche Kammer sollte sich beruhigen können, und die entstandene Empfindlichkeit verschwinden. Ich habe meine Pflicht, als Präsident dieser Kammer zu erfüllen gesucht, und diese Kammer wird nichts weiteres mehr zu beschließen haben, sondern es wird bloß noch übrig bleiben, jener Kammer in Erwiderung auf ihre Adresse eine Mittheilung unserer heutigen Verhandlung über diesen Gegenstand zu machen.“

Hierauf erbittet sich der Abgeordnete v. Rotteck das Wort. Nach einem allgemeinen Eingange sagt er: „Ich erkläre also, daß wenn mir der Herr Präsident gleich in der vorletzten Sitzung auf die in Frage stehenden Worte nur

einen Ausdruck der Mißbilligung auf irgend eine Weise hätte zugehen lassen, ich diese Äußerung ruhig hingenommen haben würde, überzeugt, daß Manches nach einer Neben-
seite Mißbilligung oder Tadel wirklich verdienen kann, was gleichwohl der Hauptsache nach Billigung und Lob verdient, überzeugt auch, daß die Äußerung des Tadels und die Sinnnahme desselben in Beziehung auf einen Nebenpunkt eben deshalb dem Angeklagten in Beziehung auf die Hauptsache nichts vergibt.“

Ähnliches erklärt er auch in Bezug auf die Kammer, falls sie statt der lauten Billigung, die ihm von ihr zu Theil ward, ihre Mißbilligung über jenen Ausdruck ausgesprochen hätte.

„Allein etwas anderes ist die Sache in Beziehung auf die von der ersten Kammer gegen mich wirklich bei der zweiten Kammer erhobene Beschwerde. Über diese Anklage muß mir erlaubt seyn, einige Worte zu sprechen. Schon die Öffentlichkeit der Anklage fordert mich zu einer öffentlichen Rechtfertigung auf. Aber sie stößt zugleich gegen das Prinzip der Redefreiheit der Volksrepräsentanten an, welches das Palladium der Selbstständigkeit beider Kammern, überhaupt der freien Repräsentation ist, welches Prinzip ich mit aller Wärme und Innigkeit zu vertheidigen, für meine heilige Pflicht halte.“

„Glaubte die erste Kammer oder glaubten einige ihrer Mitglieder durch meinen Vortrag in der vorletzten Sitzung sich beleidigt, oder gekränkt, und wollte die Kammer sich der Sache einzelner Mitglieder annehmen, so stand ihr ja frei, ihrer Beschwerde gegen mein Betragen, ihrem Unwillen gegen meine Person auf die freimüthigste Weise dort in ihrer eigenen öffentlichen Sitzung den beliebigen Ausdruck zu geben, und Beschlüsse irgend einer Art darüber in ihr Protokoll niederzulegen. Nie und nimmermehr würde ich mich dagegen beschwert haben, möchten auch ihre Äußerungen noch so bitter, heftig und vorwerfend gewesen seyn; darum, weil ich die Freiheit der Rede in der andern Kammer wie in der unsrigen liebe und ehre, und darum, weil ich weiß, daß über den beiden Kammern ein hoher unappellabler Richter ist, nämlich der Richter der öffentlichen Meinung, und weil ich mich dann auch vor diesem Richter nöthigenfalls in öffentlichen Schriften hätte vertheidigen können.“

„Die erste Kammer hätte also ungefähr das thun können, was im Jahr 1819 ein hochverehrtes Mitglied der

damaligen zweiten Kammer, das wir jetzt auf dem Sitze der Reg. Commissäre zu sehen die Freude haben (Staatsrath Winter), gethan hat, als in der ersten Kammer, und zwar von Seiten des Berichterstatters einer zahlreichen Kammer in einem feierlichen prämeditirten Berichte über seinen in der zweiten Kammer gehaltenen Vortrag über das Adelsedikt Ausdrücke gebraucht wurden, die auf eine ganz andere Weise verlegend waren, als die, die ich in der vorletzten Sitzung gebrauchte, wenn man diese auch auf die Goldwaage legte, oder dem strengsten Urtheilspruch unterwürfe. Damals, als den Mitgliedern der zweiten Kammer und ihrem trefflichen, in ganz Deutschland gepriesenen Berichterstatter der Vorwurf gemacht wurde, daß sie Revolutionsmänner und Gleichheitserstürmer oder Einebner seien, haben die damals angegriffenen Deputirten der zweiten Kammer und der jetzige Herr Reg. Commissär, vollkommen recht und billig, nach den Grundsätzen, die ich eben aufgestellt habe, daß nämlich in öffentlichen Versammlungen der Ausdruck der Empfindungen und Gedanken frei seyn solle, und nur auf diese Art die beiden Kammern sich gegenseitig aussprechen können, den Antrag gestellt (S. Protok. v. 1819 10. Heft S. 112, 113), „daß es der Kammer gefällig seyn möge, folgendes in ihr Protokoll nieder zu legen: sie habe die im Commissionsbericht der ersten Kammer über die Standes- und Grundherrlichkeitsangelegenheit enthaltenen Ausfälle gegen die Mitglieder der zweiten Kammer mit Indignation vernommen, und sie erkläre solche für durchaus unwahr, und angedichtet.“ Ich übergehe andere und klassische Stellen in dem trefflichen Vortrage, den der damalige Deputirte bei dieser Gelegenheit hielt, weil ich dadurch wieder neue Mißverständnisse anregen könnte.“

„Auf diese Weise hätte ich ohne die mindeste Beschwerde hingenommen, was die erste Kammer, oder was einzelne Mitglieder gegen mich in ihrer Sitzung hätten vorbringen mögen; ich würde der öffentlichen Meinung überlassen haben, die Geschichte dieser beiden Begebenheiten, nämlich die Geschichte der im Jahr 1819 von der ersten Kammer, oder ihrem Berichterstatter gegen den Berichterstatter der zweiten und die ganze Kammer ausgesprochenen Kränkungen und Verunglimpfungen, so wie den Anlaß dazu zu vergleichen mit dem, was von mir gesprochen wurde, und dem Anlaß dazu, denn dieß Protokoll der Sitzung, worin die Diskussion über den Neubruchzehnten Statt fand, wird auch gedruckt werden,

und ich sage: nur der kann ein begründetes Urtheil über die Sache fällen, der jenes Protokoll gelesen hat.“

„Da nun aber einmal die Klage öffentlich bei der zweiten Kammer gegen mich angebracht ist, so ist meine erste Pflicht, das Recht der Klage abzulehnen. Ich anerkenne das Recht solcher Klageführung der ersten Kammer nicht, und ich thue es deswegen nicht, weil es sich hier nicht nur von einem persönlichen Rechte handelt, sondern von einem Rechte der Volksrepräsentation, einem Rechte der ganzen Kammer, wobei alle ihre Mitglieder betheilt und befangen sind, und weil das Zugeständniß eines solchen Rechtes die Redefreiheit in diesem Saale tödten würde, demnach uns eine der höchsten Wohlthaten der Verfassung raubte.“

„Wenn ich aber dieß mit Wahrheit sage, so fühle ich mich Selbst durch die gegen mich angestrenzte Klage, und durch die seltsame Aufforderung zu einem Widerruf wirklich beleidigt; ich will aber gleichwohl auf den Inhalt der Klage eingehen, und zwar deswegen, weil die Klarheit in allen Dingen gut thut, weil ich durch dieses Eingehen in den Inhalt der Klage auch vor der öffentlichen Meinung die Sache in ihrem wahren Lichte darstellen kann, und die gegen mich hier bei der zweiten Kammer vorgebrachte Klage zugleich auch eine vor der öffentlichen Meinung angebrachte ist. Ich muß mich ferner darüber erklären, in der Hoffnung, daß dadurch die erste Kammer selbst oder ihre betheiligten Mitglieder werden beruhigt werden.“

„Ich erkläre also zuvörderst mit großem Nachdruck, mit dem Nachdruck der Wahrheit, daß ich in der vorletzten Sitzung nirgends gegen die erste Kammer selbst aufgetreten bin, sondern bloß gegen einzelne Mitglieder derselben meine Empfindungen ausgesprochen habe.“

„Ich muß mich hier nothgedrungen etwas umständlicher über diejenige Äußerung erklären, welche, obgleich man es nicht bestimmt ausgedrückt hat, doch, wie Jedermann weiß, oder Niemand bezweifelt, der Hauptgrund der ganzen Anklage ist; denn was sonst in der Anklage steht, das sind reine Mißverständnisse, und treffen meine Rede nicht.“

„Ich habe gesagt, „eine Handvoll Junker, das heißt auf Deutsch nicht mehr und nicht weniger als einige wenige Grundherren,“ und der Ausdruck „Handvoll“ ist nichts anderes als die Bezeichnung einer relativen Kleinheit einer Summe gegen eine andere, eine Bezeichnung, die nach dem

Sprachgebrauch richtig und überall, auch in der Schriftsprache eingeführt ist, wie man z. B. sagt: „mit einer Handvoll Leute hat Dieser oder Jener den Strom eines mächtigen Heeres aufhalten wollen“ u. s. w. Der Ausdruck „Handvoll“ bezeichnet also nur die relative Kleinheit einer Zahl oder Kraft gegen eine andere, und ich bezeichnete damit nach meinem Gefühl die relative Kleinheit der Zahl der Grundherren, denen die Verfassung die Stelle und die Macht in der ersten Kammer einräumt, gegenüber der gedoppelten Majestät des Throns und des ganzen Volks, deren Vereinigung in dem Gesezentswurfe klar und unumwunden und nachdrücklich sich ausgesprochen hatte, ein entscheidendes Veto zu geben.“

„Dieß war der Sinn meiner Rede, und ich übergebe ihn der Beurtheilung der öffentlichen Meinung.“

„Aber, meine Herren, weil dieß der Hauptpunkt der Anklage ist, so erlaube ich mir eine Stelle aus einem Blatt zu verlesen, das mir zufällig erst gestern gleichsam durch eine himmlische Fügung in die Hände kam; dieses Blatt enthält die Rede, welche der zweite Präsident Seuffert in der Deputirtenkammer in München bei der Gelegenheit hielt, als der Vorschlag der bayerischen zweiten Kammer in Beziehung auf die Pressfreiheit in der Kammer der Reichsräthe wesentliche Abänderungen erlitten hatte; es ist die Rede, in welcher Seuffert eine Versöhnung empfahl, und eine Rede, wegen welcher er gerade, weil er nachgiebig gegen die Kammer der Reichsräthe war, den heftigsten Tadel in den liberalen Blättern erhalten hat — meiner Ansicht nach ein unverdienter wenigstens allzu strenger Tadel; allein er hat ihn einmal empfangen, und darum darf ich mich wohl mit einem so größeren Nachdruck und Gewicht auf seine Autorität berufen, indem dasjenige was der zweite Präsident Seuffert in seinem Vortrage unter den gegebenen Umständen freimüthig und ungerügt sagte, auch mich nicht der Verdammniß werth darstellen wird.“

„Er sagt: „Beispiele regen zur Racheiferung an,“ — „das ist ein alter guter Spruch; kann ein Beispiel großartiger, erhabener, mächtiger seyn, als das Beispiel, welches jetzt Altengland gibt, das Beispiel der innigsten, vertrauensvollsten Harmonie zwischen dem Monarchen, seinen edelgesinnten Ministern und dem ganzen freien Volke; — man kann wohl sagen, dem ganzen Volke, denn die Handvoll Aristokraten und Prälaten, gegen welche der Kampf

„für die beste Sache der Welt geführt wird, ist doch wohl kaum in Rechnung zu bringen. Hier wie dort handelt es sich von einer zeitgemäßen Reform der Verfassung, hier wie dort weigert sich die Kammer, welche die Aristokratie repräsentirt, zur Erfüllung des Nationalwunsches die Hand zu bieten, hier wie dort liegt das Hinderniß nicht in den Gesinnungen und Grundsätzen der Minister; wie kann man also über mich den Stab brechen?“

Ich füge aber als Hauptmoment noch hinzu, daß in der Beurtheilung der Abstimmungen und der Gesinnungen die Mitglieder der beiden Kammern frei und selbstständig sind, und keinem andern Tribunale unterstehen, als 1) dem Tribunal des Präsidenten der Kammer, der die Ordnung zu handhaben hat, 2) dem Tribunal der betreffenden Kammer selbst, welche eine Souveränität über ihre Mitglieder ausübt (sehr wahr), 3) dem Tribunal der öffentlichen Meinung. Alles, was in öffentlichen Dingen geschieht, geschehe es nun von den Mitgliedern der einen oder der andern Kammer, oder den Mitgliedern der Regierung, muß dem freimüthigen Urtheil unterworfen seyn, denn sind wir hier, bloß um uns gegenseitig Komplimente zu machen, und soll das Volk diese Komplimente bezahlen?“

„Die Vorgänge der letzten Tage zeigen, daß wir noch in dem jugendlichen Alter des konstitutionellen Lebens sind, d. h. man hat zu großes Gewicht auf Worte gelegt, und die Sache aus den Augen gelassen. Man blicke auf das Beispiel von England und Frankreich, ob dort jemals eine Anklage gegen ein Mitglied der Kammer erhoben wurde, selbst wenn es sich in den schärfsten und unglimpflichsten Ausdrücken gegen die Bestrebungen einer andern Kammer oder ihrer Mitglieder ausgesprochen hat! — Wenn wir noch ein Stadium weiter auf der Bahn des konstitutionellen Lebens werden vorangeschritten seyn, so wird die Empfindlichkeit gegen unsanfte Ausdrücke verschwinden, man wird sich gegenseitig die Freiheit der Rede zugestehen, und man wird anerkennen, daß wer öffentlich in öffentlichen Dingen auftritt, sich auch das öffentliche Urtheil gefallen lassen muß. Ich scheue mich nicht, das öffentlich ausgesprochene Urtheil — laute es, wie es wolle — zu tragen, indem ich mich nöthigenfalls dagegen gleichfalls öffentlich zu rechtfertigen getraue.“

Er geht hierauf auf die Äußerung des Reg. Commissärs über, wie er sie im Landtagsblatte gefunden. Dort stehe die Stelle: „der Abg. v. Rotteck hat sich Ausfälle er-

laubt, wodurch die erste Kammer und einzelne Mitglieder auf das Unwürdigste behandelt werden, und darüber appellire ich an das Gefühl der ganzen Versammlung.“ Diese Ausdrücke habe aber Herr Staatsrath Winter nicht gebraucht, sondern nach den Aufzeichnungen des Geschwind-schreibers habe er bloß gesagt: „daß er einzelne Mitglieder der ersten Kammer so herabwürdigte, wie es geschehen ist, darüber appellire ich an das Gefühl der ganzen Kammer.“ Er macht auf den Unterschied, zwischen dem Ausdrucke „aufmerksam“, „einzelne Mitglieder einer Kammer herabwürdigen“ und dem andern „die ganze Kammer und einzelne Mitglieder auf das Unwürdigste behandeln.“ Die letzte Äußerung gehe auf die Person selbst, die erste nur auf die Sache, und er erkläre: „daß der Herr Reg. Commissär dieses nicht gesagt hat, da es von meiner Seite unverantwortlich gewesen wäre, auf ein solche Äußerung nicht zu antworten; die aber nicht so gefallen ist, wie ich in dem Protokoll des Geschwind-schreibers gelesen habe. Ich erkläre dabei obgleich auch in dieser im Protokoll stehenden Äußerung einiges Verlegendes liegt, daß ich solche doch ruhig und freundlich aus dem Munde des Herrn Abg. des Landamts Karlsruhe vernehmen konnte, ruhiger, als ich zu thun, geneigt gewesen wäre, wenn er sie in der Eigenschaft als Reg. Commissär ausgesprochen hätte; ob ich sie gleich auch in dieser Eigenschaft darum hätte hinnehmen können, weil ich weiß und vollkommen davon überzeugt bin, daß, wenn der Herr Staatsrath auch wie es jedem kräftigen Manne begegnet, in dem Fluß der Rede mitunter ein Wort gebraucht, das vielleicht verlegend sein konnte, seine edle Gesinnung dieses Wort augenblicklich im Innern desavouirt.“

„Was nun die übrigen und allgemeinen Vorwürfe betrifft, die in der Anklage der ersten Kammer gegen meinen Vortrag stehen, so enthalte ich mich jeder Erklärung, und weise bloß alle Unbefangenen auf meinen Vortrag selbst hin, wie er im Landtagsblatt steht, und bitte nur diesen Vortrag mit dem zu vergleichen, was in dem Erlaß der ersten Kammer darüber gesagt worden ist. Eine flüchtige Vergleichung wird schon den Ungrund der Anklage zeigen und beweisen, daß nur Mißverständnisse ihr zu Grunde liegen.“

„Ubrigens hat die zweite Kammer sich bereits so laut für meinen damals gehalten Vortrag erklärt, daß ich vollkommen beruhigt und jeder Vertheidigung des Inhalts

enthoben bin; bloß insofern es nothwendig war, jenen einen Ausdruck zu erläutern, habe ich diese wenigen Worte mir erlaubt.“

„Meine Herren! Ich habe immer Entschiedenheit und Offenheit der Gesinnungen und des Ausdrucks geliebt; freimüthig habe ich immer meine Meinungen und Ansichten über Sachen und Personen ausgesprochen, und jedem Andern auch das gleiche Recht gegen mich gewährt. Nur durch solche Offenheit werden die Verhältnisse klar, und klar soll die gegenseitige Stellung, klar soll die Stimmung beider Kammern gegen einander seyn. Verschleierung, künstliche Übertünchung führt nicht zum Guten, Höflichkeitsformen, diplomatische Feinheiten und Delikatessen reichen nicht aus, wo es um den Ernst der Meinung sich handelt, und Schein der Eintracht ist der größte Feind derjenigen wahren, aufrichtigen und thatkräftigen Befreundung, die uns Noth thut. W. H., zum Höfling bin ich verdorben, ich bin Volksvertreter.“ (Allgemeines schallendes Bravo.)

Der Präsident bemerkt, daß wahrscheinlich ein Rundschreiben, welches er an sämtliche Mitglieder der Versammlung erlassen habe, noch nicht bei allen herumgekommen sei, weshalb er hier öffentlich an den §. 23 der Geschäftsordnung erinnern müsse. Er lautet: „Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.“

(Fortsetzung folgt.)

Erste Kammer. Drei und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe den 9. September 1831.

Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über den Gesetzesentwurf wegen des Schuldencontrahirens der Offiziere.

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim spricht sich in ausführlicher Rede für die Annahme dieses Gesetzes aus: „die Aufhebung des Gesetzes vom 28. Nov. 1803“ sagt er unter Andern, „steht mit unserer Zeit und mit der damaligen Bildungsstufe der Offiziere ganz im Einklang; denn die früherhin bei dem Militärstande, selbst oft bis zu den höhern Graden hinauf herrschenden rohen Sitten haben sich glücklicherweise nach und nach verloren, und wissenschaftliche und geistige Bildung ist an deren Stelle getreten, welche die besten Garantien gegen Rohheit, Abwege und

böse Gesellschaften sind, wodurch in der frühern Zeit so manche junge Offiziere in Schulden gestürzt worden sind und sich oft auf Lebenszeit dadurch unglücklich gemacht haben.“

Frhr. v. Wessenberg findet, daß das Gesetz die Zustimmung verdiene, „weil seine Bestimmungen gerecht und billig sind, weil dadurch die bisher bestandene Rechtsungleichheit der Offiziere und des bürgerlichen Standes aufgehoben wird, weil übrigens das Gesetz einerseits dem leichtsinnigen Schuldenmachen Schranken setzt und doch andererseits wegen Schulden, die auf guten Gründen beruhen, dem Gläubiger die gebührende Sicherheit gewährt.“

Generalmajor v. Freystedt glaubt deshalb, daß das Gesetz von den Gläubigern und Schuldnern mit Dank werde aufgenommen werden, von den erstern, weil sie eine hinlängliche Garantie auch gegen Offiziere dadurch erhalten, und von den Schuldnern, weil sie dadurch wieder eine lang entbehrte Selbstständigkeit erlangen, besonders der jüngere Theil der Offiziere. Man könne deshalb das Gesetz eine Entmündigung, eine Emancipation der Offiziersklasse nennen, und es bliebe nichts zu wünschen übrig, als daß sie von der erlangten Freiheit einen guten Gebrauch machen möchten.

Der Art. 1 wird hierauf ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Bei Art. 2 wünscht Geh. Rath v. Rüd t, daß bei der Anfangsbefoldung von 600 fl. der Abzug nicht auf den achten, sondern nur auf den zehnten Theil gesetzt werden möchte.

Generallieutenant v. Sch ä f f e r wendet dagegen ein, daß nach Abzug des achten Theils von der geringsten Gage, nämlich von der eines Sekondlieutenants zu 516 fl. demselben noch 441 fl. übrig bleiben, mithin mehr, als die Gage eines solchen Offiziers vor zehn oder mehreren Jahren betrug. Er fürchtet, daß durch weitere Herabsetzung des Abzugs bei der Jugend solcher Leute das Schuldenmachen erleichtert werde. Dieser Abzug sei nicht zu drückend. Er kenne Dienste, wo ein wegen Schulden verklagter Offizier Feldwebelstrafament erhalte und in Arrest gesetzt werde. Man sei also hier viel toleranter.

Geh. Rath v. Rüd t macht auf den Fall aufmerksam, wo ein verheiratheter Offizier mit 5 bis 600 fl. pensionirt wird, dem der Abzug von $\frac{1}{6}$ für sich und seine Familie sehr wehe thun könne. Aus dieser Rücksicht wünscht er,

daß sie gleich den Civildienern, nur $\frac{1}{10}$ Abzug leiden dürften.

Generallieutenant v. Schäffer erinnert dagegen an die Bestimmung, daß ein Lieutenant nicht heirathen dürfe, ohne die Garantie, daß er oder seine Braut 16,000 fl. Vermögen besitze. Er fügt bei, daß er die gute Absicht des Antrags nicht mißkenne, von der Regierung aber nicht ermächtigt sei, für die activen Offiziere auf eine solche Veränderung des Gesetzes einzugehen.

Frhr. v. Göler unterstützt diesen Antrag, und trägt auf Zurückweisung an die Commission an.

Generalauditor Baumgärtner bemerkt, daß auch bei Civildienern nach dem Edikt sich der Abzug nicht auf $\frac{1}{10}$ beschränken müsse, daß im Einverständnis mit der dem Debitor vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Richter einen verhältnißmäßigen Abzug ausmitteln und von 500 fl. Besoldung dem Staatsdiener der sechste, siebente oder achte Theil abgezogen werden könne; nur dürfe er nicht unter dem Minimum von $\frac{1}{10}$ zurückbleiben.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling stimmt dem Antrage des Geh. Rathes v. Rüdts bei. Er sehe nicht ein, warum nicht dieselbe Bestimmung für den zehnten Theil erfolgen könne, wie bei den Civilbeamten. Auch glaubt er, nach gemachter Erfahrung in seinem Amte, daß wenn die Besoldungsabzüge hoch gestellt seien, das Schuldenmachen viel häufiger werde, indem viele Leute lieber Geld hinborgten, wenn sie die Hoffnung haben, es durch starke Abzüge bald wieder zu erhalten.

Generalauditor Baumgärtner wendet dagegen ein, daß der Credit der Offiziere zu sehr beschränkt werde, indem sich der Gläubiger bei allzuniedrig bestimmter Abzugsquote besinnen würde, sein Geld darzuliehen.

Obrist v. Cassolaye bemerkt, daß die Commission dieß alles im Auge gehabt habe, um eine Emancipation herbei zu führen, und im Interesse der Offiziere selbst einen Abzug auszumitteln, der sie nicht ganz creditlos mache.

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Bertheim unterstützt den Antrag des Geh. Rathes v. Rüdts. Frhr. v. Zobel desgleichen, indem er erinnert, daß in Oesterreich $\frac{1}{3}$ abgezogen und zugleich die Strafe der Zurücksetzung zu dem Reservebataillon damit verbunden werde.

Geh. Rath v. Rüdts beschränkt nach einer weitern Diskussion zwischen den schon aufgeführten Rednern seinen Antrag dahin, daß der Zugriff bei Pensionen im Betrage von 600 fl. auf den zehnten Theil Statt finden soll.

Dieser Antrag wird unterstützt und bei der Abstimmung angenommen.

Frhr. v. Göler bringt den Zusatz in Vorschlag, „daß Pferderationen nicht eingerechnet werden dürfen und daher keinem Abzug unterliegen sollen,“ welchen die Kammer vorbehaltlich der Redaction annimmt.

Bei der fortgesetzten Diskussion zwischen dem Frhrn. v. Göler, dem Obrist v. Cassolaye, Generallieutenant v. Schäffer, Frhr. v. Wessenberg, Generalauditor Baumgärtner, Generalmajor v. Freistedt, Geh. Rath v. Theobald, Prälat Hüffel, Großhofmeister v. Berckheim und Prof. Zell kommen die Ordenspensionen und Dotationen zur Sprache, und Geh. Rath v. Rüdts macht den Vorschlag zu folgender Fassung: „Ordenszulagen und Dotationen werden bei dem Anschlag der Pensionen und Gagen mit eingerechnet.“ Die Kammer erklärt sich mit diesem Satze einverstanden.

Der weitere Commissionsantrag, daß statt des gerichtlichen Zugriffs im Betrage bis zu 2000 fl. gesetzt werden soll „2500 fl.“, daß ferner das Wort „einschließlich“ hinter den Summen beigesezt werden soll, wird ebenfalls angenommen.

Das hohe Präsidium bringt nun den nach den angenommenen Modificationen gefaßten Art. 2 zur Abstimmung, und die Kammer nimmt ihn an. Er lautet: „Der gerichtliche Zugriff findet bei Militärgagen und Pensionen nach folgenden Bestimmungen statt: im Betrage bis 600 fl. einschließlich bei Pensionen auf den zehnten Theil; im Betrage bis 600 fl. einschließlich bei Militärgagen auf den achten Theil; im Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich bei beiden auf den sechsten Theil; im Betrage bis zu 2000 fl. einschließlich bei beiden auf den fünften Theil; im Betrage bis zu 2500 fl. einschließlich bei beiden auf den fünften Theil, und im Betrage über 2500 fl. einschließlich bei beiden auf den vierten Theil. — Die auf der Gage und Pension ruhenden Wittwekassenbeiträge und sonstigen Staatslasten werden vorweg abgerechnet. Pferderationen, Pferdegratifikationen und Bureauelder gehören nicht zur Gage und unterliegen keinem Abzug. Ordenszulagen und Dotationen werden bei dem Anschlag der Pensionen und Gagen eingerechnet.“

Der Art. 3 wird ohne Diskussion und das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Bier und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 12. Sept. 1831

Nachdem der Präsident ein Schreiben des Direktors Porreye an dem Lyceum zu Rastatt, wodurch er zu der Prüfung dieser Anstalt einladet, vorgelesen, und Duttlinger eine Petition eingereicht hat, beginnt der Tagesordnung gemäß die Diskussion über die Motion des Abg. v. Rotteck, die Aufhebung der landesherrlichen Deklarationen betreffend, und über den von dem Abg. Bock darüber erstatteten Bericht.

Der Finanzminister v. Böckh stellt die Behauptung auf und sucht aus den Beschlüssen der Kammern von 1825 und 1828 nachzuweisen, daß die Kammer bereits die Gültigkeit der Deklarationen auf indirectem Wege anerkannt habe, was er namentlich aus dem Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Entschädigung für aufgehobene alte Abgaben abzuleiten sucht, worin in §. 1 die fraglichen Deklarationen mit aufgezählt seien.

Der Abg. Mittermaier zeigt ausführlich, daß es sich bei diesen Verhältnissen der Regierung zu den Unterthanen lediglich um einen Gegenstand der Gesetzgebung handle, weshalb er dem Commissionsantrage beistimme.

Die Abg. Merk und Duttlinger als eingeschriebene Redner, so wie die Abg. Welcker, Aschbach, Seltsam und v. Hsstein, so wie der Berichterstatter Bock und der Antragsteller v. Rotteck selbst erklären sich in sehr interessanten Ausführungen im Wesentlichen für die Anträge der Motion und des Berichtes. Sie legen diesen Anträgen die Behauptung zum Grunde, daß in diesen Deklarationen manche Bestimmungen enthalten seien, die außerdem, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, weder in dem Art. 14 der Bundesakte noch in dem Baierschen Edikte, welches als Normdiene, vorgeschrieben wären.

Der Finanzminister v. Böckh zeigt, daß die Regierung zu Feststellung des Verhältnisses zu den Ständes- und Grundherren nur zwei Wege habe, den Weg der Gesetzgebung und den Weg der Übereinkunft mit den Betheiligten. Im Wege der Gesetzgebung sei diese Angelegenheit sehr schwer zu ordnen, die Bundesakte kaum zu erfüllen. Die Regierung habe in dem Bewußtseyn ihrer Pflicht, neben der Erfüllung der Bundesakte auch die Forderungen der Interessen des Landes befriedigen zu müssen, den Weg des Vergleichs mit Glück gewählt. Die Hindernisse welche sich noch etwa finden, würden sich

auf gleichem Wege ausgleichen lassen, wenn die Kammer diejenigen Punkte aus den Deklarationen heraushebe, welche nach ihrer Ansicht der Gesetzgebung unterliegen, und die Regierung bäte, sie auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so würde dadurch ein festes Rechtsverhältniß für die Ständes- und Grundherren herbeigeführt.

Welcker gibt vollkommen zu, daß hier kein Weg zweckmäßiger wäre, als der der Unterhandlung, sofern der zu Stande gekommene Vergleich aber in das innere Rechtsverhältniß des Staates eingreife, müsse er vorgelegt werden.

Staatsr. Winter wendet ein, daß man sich hier immer in einem Kreise herumdrehen werde, weil es sich um ein Verhältniß handle, über das weder die Regierung, noch die Kammern, noch die Ständes- und Grundherren entscheiden können. Der Großherzog, als Mitglied des deutschen Bundes sei verpflichtet, diesen Artikel der Bundesakte zu vollziehen, und die Baiersche Deklaration sei die Norm dafür. Erfülle man nun die Forderungen der Ständes- und Grundherren, so sei die Zustimmung der Kammer nicht zu hoffen, treffe man die Bestimmungen aber nach den Ansichten und mit Zustimmung der Kammer, so würden sich die Ständes- und Grundherren nicht beruhigen, sondern sich an den Bundestag wenden. Er gibt übrigens zu, daß in den fraglichen Deklarationen einige Punkte eingeflossen seien, die nicht dahin gehörten. Nur aber wenn mehr bewilligt sei, als die Bundesakte vorschreibe, könne die Vorlage begehrt werden.

v. Böckh bemerkt, daß einige Ausnahmen wohl darin vorkämen, die aber meist durch die Gemeindeordnung beseitigt würden.

v. Rotteck schließt sich der Ansicht Duttlingers an, daß man die Petition, welche seine Motion veranlaßt hat, dem Großh. Staatsministerium mittheile, und zugleich erkläre, die Kammer könne alle diese Deklarationen nicht als gültig erkennen, da sie zum Kreise der Gesetzgebung gehörten, und doch ohne Zustimmung der Stände erfolgt seien, weshalb sie bitten müsse, daß dieselben bis zu einer Vereinbarung mit den Ständen außer Wirksamkeit gesetzt würden. — Die deutsche Bundesakte, fügt er hinzu, seien ein Gesetz, und wir befolgen sie zwar feufzend, die Verfassungsurkunde aber sei unser heiligstes Gesetz; auch fürchte er die Appellation der Ständes- und Grundherren an den Bundestag nicht; und er verlange die Vorlage der ganzen Deklarationen, wegen Mangel der gesetzlichen Form.

(Fortsetzung folgt.)